

**Dritte Änderung der Neufassung der gemeinsamen
Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und
Masterstudiengänge der Fakultäten für
Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I),
für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) und für
Mathematik und Naturwissenschaften (FK V)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 18.08.2017

Die Fakultätsräte der Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) und für Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende dritte Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2014) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 15.08.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Verzeichnis „Studiengangsspezifische Anlagen“ wird Anlage 8 umbenannt in „Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship (MBA)“.
2. In § 6, Absatz 1 wird als neuer Satz 4 eingefügt: „Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben ebenfalls das Recht, Prüfungen abzunehmen.“
3. In § 7 wird der Absatz 1 in zwei Absätze getrennt und vor dem bisherigen Satz 2 die Absatznummer „2“ eingefügt.
4. In § 7 werden im neu gebildeten Absatz 2 in Satz 3 die Wörter „,des Umfangs, der Qualität, des Profils“ gestrichen.
5. In § 7 wird der bisherige Absatz 2 „(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt (siehe Punkt 5 in den Anlagen 5 bis 10).“ gestrichen.
6. In § 7, Absatz 3 wird Satz 3 „Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.“ gestrichen und ein neuer Satz 3 eingefügt: „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines Studiengangs angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“
7. In § 7 werden die Absätze 5 und 6 neu eingefügt. Sie lauten:

(5) Prüfungsleistungen, die bereits im Studiengang erfolgreich abgelegt worden sind, können nicht zusätzlich angerechnet werden.

(6) Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt (siehe Punkt 5 in den Anlagen 5 bis 10).
8. In § 10 wird Absatz 2 neu gefasst. Er lautet:

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der

vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere gleichwertige Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

9. In § 13 wird Absatz 3 neu gefasst. Er lautet:

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf/die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 4 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

10. In § 14 wird Absatz 1 neu gefasst. Er lautet:

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann bei nachgewiesenen und anerkannten triftigen Gründen mit Zustimmung der Prüferinnen bzw. Prüfer auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen eines Moduls führt, wird durch zwei nach § 6 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.

11. In § 21, Absatz 2 werden die Buchstaben b und c neu gefasst. Sie lauten:

- b) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrende oder -lehrender oder im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.
- c) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg angehören oder der Universität Oldenburg angehörige oder angehöriger im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.

12. In § 21 wird Absatz 5 neu gefasst. Er lautet:

(5) Der Umfang, der Arbeitsaufwand (Workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe ist mit Anerkennung triftiger Gründe möglich.

13. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 werden als neue Wahlpflichtmodule aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba 265 Social Media Management	Wahlpflicht	8	
cba 270 Nachhaltigkeitsmanagement	Wahlpflicht	8	
cba 275 Wirtschaftsethik	Wahlpflicht	8	

14. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 werden im Modul „cba285 / cba290 Professionalisierungsmodul(e)“ die folgenden Einheiten gestrichen:

- Zeitmanagement für Führungskräfte
- Projektimplementation

15. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 werden im Modul „cba285 / cba290 Professionalisierungsmodul(e)“ die folgenden Einheiten neu aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	
Coaching und Supervision	Wahlpflicht	2	

16. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird im Modul „cba285 / cba290 Professionalisierungsmodul(e)“ die Einheit „Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler/innen“ umbenannt in „Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften“.

17. In Anlage 5, Punkt 4 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Zur individuellen Professionalisierung, zur Ausbildung von Schlüsselkompetenzen sowie zur Vorbereitung auf Pflichtmodule können die Studierenden bis zu zwei Wahlpflichtmodule durch Professionalisierungsmodule ersetzen. Jedes dieser Professionalisierungsmodule zu 8 Kreditpunkten setzt sich aus jeweils vier erfolgreich absolvierten Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten zusammen Professionalisierungsmodule sind unbenotet.

18. In Anlage 5, Punkt 4 werden die Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 gestrichen. Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 4.

19. In Anlage 5 wird Punkt 5 umbenannt in „5. Anrechnung“.

20. In Anlage 5, Punkt 5 werden die Absätze 1 und 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.

21. In Anlage 5, Punkt 6 wird Absatz 3 neu gefasst. Er lautet:

(3) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben in der Online-Lernumgebung soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. In der Regel werden innerhalb eines Moduls 5 - 8 Online-Aufgaben gestellt. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. In der Regel steht der Studentin bzw. dem Studenten etwa eine Woche zur Bearbeitung einer Online-Aufgabe zur Verfügung.

22. In Anlage 5, Punkt 6 wird Absatz 4 neu gefasst. Er lautet:

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe soll in der Regel nicht mehr als vier

Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 5) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 6) oder
- c) Projektdokumentation (Abs. 7) oder
- d) eine Hausarbeit (Abs. 8).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Langpräsentation und eine Projektdokumentation sowie mindestens eine Kurzpräsentation (inkl. Kurzbericht) erbracht werden. Zudem sind mindestens zwei Hausarbeiten zu erbringen.

23. In Anlage 5, Punkt 6 wird Absatz 7 gestrichen. Die folgenden Absätze werden neu nummeriert und Absatz 8 wird zu Absatz 7, Absatz 9 wird zu Absatz 8 und Absatz 10 wird zu Absatz 9.

24. In Anlage 5, Punkt 6 erhält der bisherige Absatz 11 die neuer Nummer 10 und wird wie folgt neu gefasst:

(10) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung zu erbringen.

25. In Anlage 5, Punkt 7, Absatz 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz eingefügt. Er lautet:

„Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.“

26. In Anlage 5, Punkt 7, Absatz 2, zweiter Spiegelstrich wird das Wort „ebendort“ durch „in der Lernumgebung“ ersetzt.

27. In Anlage 5, Punkt 7, Absatz 3, Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch „zwölf“ ersetzt.

28. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz werden das Professionalisierungsmodul (cba490/cba495) und die dazugehörigen Einheiten wie folgt neu gefasst:

cba490 / cba495 Professionalisierungsmodul(e)	Wahlpflicht	8	
Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	
Gruppensituationen gezielt leiten	Wahlpflicht	2	
Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag	Wahlpflicht	2	
Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	Wahlpflicht	2	
Effektive Teammoderation	Wahlpflicht	2	
Erfolgreich verhandeln	Wahlpflicht	2	
Karriereplanung	Wahlpflicht	2	
Assessment-Center	Wahlpflicht	2	
Betriebliches Gesundheitsmanagement	Wahlpflicht	2	
Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	
Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	
Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	

Coaching und Supervision	Wahlpflicht	2	
Übung: Bilanzierung (Grundlagen Buchführung)	Wahlpflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Bilanzierung
Übung: Mikroökonomik	Wahlpflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Mikroökonomik
Übung: Makroökonomik	Wahlpflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Makroökonomik
Übung: Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ im Modul „Empirische Forschung und statistische Analyse“
Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	2	

29. In Anlage 6, Punkt 4 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Zur individuellen Professionalisierung, zur Ausbildung von Schlüsselkompetenzen sowie zur Vorbereitung auf Pflichtmodule können die Studierenden bis zu zwei Wahlpflichtmodule durch Professionalisierungsmodule ersetzen. Jedes dieser Professionalisierungsmodule zu 8 Kreditpunkten setzt sich aus jeweils vier erfolgreich absolvierten Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten zusammen Professionalisierungsmodule sind unbenotet.

30. In Anlage 6 wird Punkt 5 umbenannt in „5. Anrechnung“.

31. In Anlage 6, Punkt 5 werden die Absätze 1 und 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.

32. In Anlage 6, Punkt 6 wird Absatz 4 neu gefasst. Er lautet:

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Einer Arbeitsgruppe sollten in der Regel nicht mehr als vier Personen angehören. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der oder des einzelnen Studierenden müssen als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 6) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 7) oder
- c) Projektdokumentation (Abs. 8) oder
- d) eine Hausarbeit (Abs. 9).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Langpräsentation und eine Projektdokumentation sowie mindestens eine Kurzpräsentation (inkl. Kurzbericht) erbracht werden. Zudem sind mindestens zwei Hausarbeiten zu erbringen.

33. In Anlage 6, Punkt 6 wird Absatz 8 gestrichen. Die folgenden Absätze werden neu nummeriert und Absatz 9 wird zu Absatz 8, Absatz 10 wird zu Absatz 9 und Absatz 11 wird zu Absatz 10.

34. In Anlage 6, Punkt 6 erhält der bisherige Absatz 12 die neuer Nummer 11 und wird wie folgt neu gefasst:

(11) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung zu erbringen.

35. In Anlage 6, Punkt 7 wird Absatz 1 neu gefasst. Er lautet:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkten erworben wurden. Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.

36. In Anlage 6, Punkt 7, Absatz 2, zweiter Spiegelstrich wird das Wort „ebendort“ durch „in der Lernumgebung“ ersetzt.
37. In Anlage 6, Punkt 7, Absatz 3, Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch „zwölf“ ersetzt.
38. In Anlage 7 wird Punkt 5 umbenannt in „5. Anrechnung“.
39. In Anlage 7, Punkt 5 wird Absatz 1 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.

In Anlage 7, Punkt 7, Absatz 5, Satz 2 wird die Referenz auf Absatz 7 in Absatz 6 geändert. Satz 2 lautet jetzt: „Dieser Leistungsnachweis (siehe Abs. 6) wird nicht benotet.“
40. In Anlage 7, Punkt 8 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
41. Die bisherige Anlage 8 für den Masterstudiengang Innovationsmanagement wird ersetzt durch die neue Anlage 8 für den Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship. Sie lautet:

Anlage 8**Studiengangspezifische Anlage zum Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“****1. Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA).

2. Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Management von Neuerungen und Veränderungen in und von privaten sowie öffentlichen Unternehmen und Organisationen befähigt.

(2) Die Kompetenzen umfassen wissenschaftlich fundierte, praxisrelevante Kenntnisse und Erfahrungen im Innovationsmanagement und Entrepreneurship sowie deren Erweiterung in den gleichnamigen Wahlpflichtbereichen „Innovationsmanagement“ und „Entrepreneurship“.

(3) Extradfunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen, u. a. durch Kooperation in Teamstrukturen und Präsentationen, sowie durch die Bearbeitung eines praxisbezogenen Projektes gefördert. Weiterhin beinhalten die Studienziele die Vermittlung von überfachlichen Methodenkompetenzen.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wissenschaftlich fundiertes Verständnis und ihre Kompetenzen für das Management von Innovations-, Gründungs- und unternehmerischen Wandlungsprozessen in Unternehmen und Netzwerken im Rahmen von einzelnen Projektarbeiten gezeigt. Sie besitzen ein klares Verständnis der Strukturen, Organisations- und Managementaufgaben, die für die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen von Bedeutung sind. Sie sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekanntes und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internettechnologien, im zielorientierten Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre. Das Studium wird in der Regel berufsbegleitend im Teilzeitmodus absolviert.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich sind sieben Module und im Wahlpflichtbereich sind fünf Module erfolgreich zu absolvieren.

4. Curriculare Ordnung

(1) Der Pflichtbereich umfasst folgende Module:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma400 Grundlagen des Innovationsmanagements	Pflicht	6	
cma580 Grundlagen des Entrepreneurship	Pflicht	6	
cma405 Leadership	Pflicht	6	
cma410 Projektmanagement	Pflicht	6	
cma620 Betriebliches Projekt	Pflicht	6	Erfolgreicher Abschluss der Module Projektmanagement und Methoden empirischer Sozialforschung
cma440 Methoden empirischer Sozialforschung	Pflicht	6	
mam Abschlussmodul	Pflicht	24	
a) Kolloquium	Pflicht	6	
b) Masterarbeit	Pflicht	18	

(2) Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in die nachfolgenden zwei Schwerpunktbereiche a) und b), die eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden ermöglichen. Das Professionalisierungsmodul c), das die individuelle Professionalisierung und den Erwerb von Schlüsselkompetenzen ermöglicht, zählt ebenfalls zum Wahlpflichtbereich.

a) Wahlpflichtbereich Innovationsmanagement

Der Wahlpflichtbereich Innovationsmanagement umfasst folgende Module:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma430 Methodisches Erfinden	Wahlpflicht	6	
cma555 Produktentwicklung	Wahlpflicht	6	
cma485 Rechtlicher Schutz für Innovationen	Wahlpflicht	6	
cma500 Controlling von Innovationsprojekten	Wahlpflicht	6	
cma435 Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung	Wahlpflicht	6	
cma425 Innovationskooperationen und -netzwerke	Wahlpflicht	6	
cma420 Innovation und Marketing	Wahlpflicht	6	
cma615 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements	Wahlpflicht	6	

b) Wahlpflichtbereich Entrepreneurship

Der Wahlpflichtbereich Entrepreneurship umfasst folgende Module:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma585 Unternehmensgründung, -fusionen und -übernahmen	Wahlpflicht	6	
cma590 Strategisches Management	Wahlpflicht	6	
cma600 Change Management	Wahlpflicht	6	
cma595 Nachhaltigkeitsmanagement	Wahlpflicht	6	
cma605 Human Resource Management	Wahlpflicht	6	
cma415 Finanzmanagement und Investition	Wahlpflicht	6	
cma625 Ausgewählte Aspekte des Entrepreneurship	Wahlpflicht	6	

c) Professionalisierungsmodul

Die Studierenden können das Professionalisierungsmodul als ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von 6 KP belegen. Es umfasst drei erfolgreich absolvierte Professionalisierungseinheiten im Umfang von jeweils 2 Kreditpunkten. Das Professionalisierungsmodul ist unbenotet.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma630 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	6	
– Karriereplanung	Wahlpflicht	2	
– Erfolgreich verhandeln	Wahlpflicht	2	
– Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	Wahlpflicht	2	
– Effektive Teammoderation	Wahlpflicht	2	
– Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag	Wahlpflicht	2	
– Gruppensituationen gezielt leiten	Wahlpflicht	2	
– Self-Leadership	Wahlpflicht	2	
– Assessment-Center	Wahlpflicht	2	
– Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	
– Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	
– Betriebliches Gesundheitsmanagement	Wahlpflicht	2	
– Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	
– Coaching und Supervision	Wahlpflicht	2	

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörendenstatus im Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 36 KP angerechnet.

6. Arten der Prüfungsleistungen, Gewichtungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit werden studienbegleitend in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht. In der Regel bearbeiten die Studierenden in jedem belegten Modul Online-Aufgaben (Abs. 2) und erbringen eine Projektarbeit (Abs. 3). Eine Ausnahme bilden das Modul „Betriebliches Projekt“ (Abs. 4) und das Professionalisierungsmodul (Abs. 5).

(2) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genann-

ten Fristen über die Online-Lernumgebung bearbeitet und bestanden werden. In der Regel müssen 4 bis 5 Online-Aufgaben zu je 30 Minuten bearbeitet werden.

(3) Mit der Erstellung einer Projektarbeit soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, praxisrelevante Problem- und Aufgabenstellungen auf wissenschaftlicher Basis zu bearbeiten. Eine Projektarbeit umfasst folgende Prüfungsteilleistungen:

- Präsentation (Abs. 3 a) und
- schriftliche Ausarbeitung (Abs. 3 b).

Das Thema der Projektarbeit wird in der Regel im Rahmen der ersten Präsenzphase durch die im Modul lehrenden, prüfungsberechtigten Personen unter Einbezug der Studierenden festgelegt. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Projektarbeit in Kleingruppen. Die Prüfungsleistung der bzw. des einzelnen Studierenden muss als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Prüfungsteilleistungen der Projektarbeit werden benotet.

(3 a) Die Präsentation soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, die Ergebnisse der Projektarbeit in einer bestimmten Zeit systematisch und mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren bzw. vorzutragen. Die Dauer der Präsentation beträgt grundsätzlich ca. 15 Minuten pro Studentin bzw. Student. Die Präsentation findet in der Regel im Rahmen der letzten Präsenzphase eines Moduls statt.

(3 b) Die schriftliche Ausarbeitung soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und diese schriftlich darzustellen. Der Umfang der Ausarbeitung beträgt ca. 10 bis 15 DIN A4 Seiten pro Studentin bzw. Student. Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Regel mit Modulende bei den Lehrenden einzureichen.

(3 c) Die Bewertung der Präsentation geht zu 50 % und die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung ebenfalls zu 50 % in die Modulnote des jeweiligen Moduls ein.

(4) Im Rahmen des Moduls „Betriebliches Projekt“ entwickeln die Studierenden in einem selbstgewählten Unternehmen ein Projekt zum Thema Innovationsmanagement und/oder Entrepreneurship. Sie erarbeiten ein Konzept sowie eine Arbeits- und Zeitplanung zur Implementierung. Die Betreuung des betrieblichen Projektes übernimmt ein Betreuersteam aus Praxis und Hochschullehre (Betreuer/in im Unternehmen und verantwortliche/r Hochschullehrende/r). Die betriebliche Projektarbeit umfasst folgende Prüfungsteilleistungen:

- Projektbericht und
- Präsentation des Projektberichts.

Der Projektbericht beinhaltet eine schriftliche Schilderung des erarbeiteten Konzepts, eine Darstellung der Arbeits- und Zeitplanung und eine qualifizierte sowie reflektierte Beschreibung des Projektverlaufs. Der Umfang des Projektberichts beträgt ca. 10 bis 15 DIN A4 Seiten pro Studentin bzw. Student. Der Projektbericht ist in der Regel mit Modulende bei den Lehrenden einzureichen. Die Präsentation des Projektberichts findet in der Regel im Rahmen der letzten Präsenzphase des Moduls „Betriebliches Projekt“ statt. Die Dauer der Präsentation des Projektberichts beträgt grundsätzlich ca. 15 Minuten pro Studentin bzw. Student. Die Prüfungsleistung wird benotet. Die Bewertung des Projektberichts geht zu 50 % und die Bewertung der Präsentation des Projektberichts ebenfalls zu 50 % in die Modulnote ein.

(5) Im Rahmen des Professionalisierungsmoduls bzw. der einzelnen Professionalisierungseinheiten müssen die Studierenden in der Vor- oder in der Nachbereitungsphase eine Transferaufgabe bearbeiten. Die Transferaufgabe wird nicht benotet und muss für den erfolgreichen Abschluss der Professionalisierungseinheit selbstständig innerhalb der genannten Fristen über die Online-Lernumgebung bearbeitet und bestanden werden. Mit der Lösung der Transferaufgabe soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er die Inhalte der Professionalisierungseinheit auf andere Sachverhalte, insbesondere die eigene berufliche Praxis, anwenden bzw. übertragen kann.

(6) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung zu erbringen.

7. Kolloquium und Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 48 Kreditpunkte erworben wurden.
- (2) Das Abschlussmodul setzt sich aus einem Kolloquium sowie aus der Masterarbeit zusammen. Im Rahmen des internetgestützten Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:
- Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans in die Lernumgebung,
 - Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden in der Lernumgebung eingestellten Exposés mit anschließender Stellungnahme ebendort,
 - ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.
- (3) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.
- (4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis maximal 80 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben

8. Gesamtergebnis

Das Masterstudium ist bestanden, wenn für jedes belegte Modul alle in Punkt 6 genannten Prüfungsleistungen und die Masterarbeit (Punkt 7) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

42. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 3 wird im Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement das folgende Wahlpflichtmodul neu aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma270 Innovative Angebotsentwicklung an Hochschulen	Wahlpflicht	6	

43. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 3 wird im Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement das folgende Wahlpflichtmodul neu aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma275 Management von Kooperationen in Wissenschaft und Weiterbildung	Wahlpflicht	6	

44. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 3 werden im Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement die Wahlpflichtmodule cma210 Bildungsdienstleistungen und Angebotsentwicklung und cma215 Netzbildung und Regionalentwicklung gestrichen.

45. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 3 werden im Modul cma290 Professionalisierungsmodul die folgenden Einheiten neu aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	
Coaching und Supervision	Wahlpflicht	2	

46. In Anlage 9, Punkt 5 wird Absatz 1 gestrichen.

47. In Anlage 9, Punkt 5 wird Absatz 2 zu Absatz 1. Der Umfang der anzurechnenden KP wird von 30 KP auf 36 KP erhöht. Der Absatz lautet jetzt wie folgt:
- Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden, werden zusätzlich bis zu einem Umfang von maximal 36 Kreditpunkten ohne Einschränkung angerechnet.
48. In Anlage 9, Punkt 6, Absatz 2 wird in Buchstabe a) der Verweis in „siehe Anlage 7 bis 9“ und in Buchstabe b) in „siehe Absatz 10“ geändert. Der Absatz lautet jetzt wie folgt:
- (2) In jedem belegten Modul bearbeiten die Studentinnen und Studenten in der Regel Online-Aufgaben (unbenotet) und erbringen eine benotete studienbegleitende Prüfungsleistung. Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind in der Regel in den Modulen vorgesehen:
- a) Teilnahme an einer Gruppenprojektarbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse oder die Erstellung eines Projektportfolios (siehe Absatz 7 bis 9) oder
 - b) Anfertigung einer Hausarbeit als selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung zu einer Fragestellung des Moduls (siehe Absatz 10).
49. In Anlage 9, Punkt 8 wird Absatz 2 gestrichen.
50. In Anlage 10 wird Punkt 5 in „Anrechnung“ umbenannt.
51. In Anlage 10, Punkt 5 werden die Absätze 1 bis 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 1.

Abschnitt II

- (1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird für Studierende des Masterstudiengangs Innovationsmanagement (M.A.), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, geregelt, dass diese nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.
- (4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden und an Modulen teilnehmen, die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage mit dieser Änderungsordnung neu aufgenommen wurden, können diese als Wahlpflichtmodul angerechnet bekommen.
- (5) Der nach dieser Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss nimmt ebenfalls die in § 5 festgelegten Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr, der nach den früheren Bestimmungen gebildet wurde.